

§ 3

Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem.

(2) Nach dem Stand von 30. Juni 2003 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt einschließlich der Ortsteile Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grumbach, Grund, Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Mohorn und Oberhermsdorf 13.691 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung auf 22 festgelegt.

Abschnitt III

Ausschüsse des Stadtrates

§ 4

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1. der Verwaltungsausschuss**
- 2. der Technische Ausschuss**

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.

Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorbereitung überwiesen werden.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten
6. Marktangelegenheiten
7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei, Weide und der Landwirtschaft

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und Einstellung sowie Entlassung von Angestellten zu den Vergütungsgruppen VI b und V c BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten in unbeschränkter Höhe.
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das

Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt.

5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt.

6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

8. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz

9. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6

Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen
5. technische Verwaltung stadteigener Gebäude
6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

- e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist.

2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
3. die Ausführung von städtischen Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
4. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss) für alle Bauvorhaben im Rahmen des § 4 III je Vergabeentscheidung,
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen
6. die Entscheidung über die Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufsrechtes mit Maßgabe des § 9, Abs. 2, Nr. 14 sofern nicht der Bürgermeister nach § 9 zuständig ist.

§ 7 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung

verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 60.000 € im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall,
3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe X - VII BAT sowie Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen entsprechend der dafür zulässigen Vergütungsgruppen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Stadtrat erlassener Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 5.000 € im Einzelfall.
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 € im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden

Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen,

12. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung) sowie Zuschüssen im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung,

13. die Entscheidung über Negativzeugnisse nach § 20 BauGB,

14. die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufsrechtes. Soll ein Vorkaufsrecht ausgeübt werden, ist der Beschluss vom Technischen Ausschuss zu fassen.

15. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,

b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von

Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes

d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, sofern der jeweils zuständige Ortschaftsrat zugestimmt hat.

16. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen, sofern der jeweils zuständige Ortschaftsrat zugestimmt hat,

17. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen, sofern der jeweils zuständige Ortschaftsrat zugestimmt hat,

18. die Ausführung von städtischen Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall sowie die Anerkennung der Schlussrechnung bei allen Bauvorhaben,

19. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für alle Bauvorhaben von nicht mehr als 60.000 € je Vergabeentscheidung.

§ 10

Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

- (2) Der Beigeordnete vertritt den Bürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Bürgermeister, im Einvernehmen mit dem Stadtrat, festgelegt. Der Bürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 11

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei weitere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 18 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 13

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22, Abs. 2 Gemeindeordnung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.

Der Antrag muss unter der Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 Gemeindeordnung kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren).

Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v.H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VI Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- Braunsdorf (Braunsdorf, Kleinopitz, Oberhermsdorf)
- Grumbach
- Helbigsdorf/Blankenstein
- Herzogswalde
- Kaufbach
- Kesselsdorf
- Limbach/Birkenhain
- Mohorn/Grund

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| • Ortsteil Braunsdorf | 7 Mitglieder |
| • Ortsteil Grumbach | 7 Mitglieder |
| • Ortsteil Helbigsdorf/Blankenstein | 7 Mitglieder |
| • Ortsteil Herzogswalde | 5 Mitglieder |
| • Ortsteil Kaufbach | 5 Mitglieder |
| • Ortsteil Kesselsdorf | 7 Mitglieder |
| • Ortsteil Limbach/Birkenhain | 5 Mitglieder |
| • Ortsteil Mohorn/Grund | 7 Mitglieder |

(3) Die Aufgaben der Ortschaftsräte bestimmt § 67 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung.

Abschnitt VII

**§ 16
Übergangsbestimmungen**

(4) Für die laufende Kommunalwahlperiode bis 2009 bleibt die Anzahl der Ortschaftsräte in Grumbach entsprechend der Vereinbarung über die Gemeindevereinigung der Gemeinde Grumbach und der Stadt Wilsdruff vom 13. Mai 1998 bei 12 bestehen.

Schlussbestimmungen

**§ 17
Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Wilsdruff, 9. Juli 2004

Ralf Rother
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Öffentlich bekannt gemacht im Wilsdruffer Amtsblatt am 29. Juli 2004.

Ralf Rother
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur
Hauptsatzung
der Stadt Wilsdruff**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) beschließt der Stadtrat Wilsdruff in seiner Sitzung am 12. Februar 2009 folgende Satzung:

Artikel 1 Änderungen

1. § 5, Absatz 2, Punkt 1 erhält folgende Fassung:
'die Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und die Einstellung und Entlassung **von Beschäftigten der Entgeltgruppen 5 bis 7 TVÖD**, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt.'

2. Im § 9,
 - Absatz 2, Punkt 3 wird die Wortgruppe ‚Vergütungsgruppe X - VII BAT‘ ersetzt durch ‚**Entgeltgruppe 1 bis 4 TVÖD**‘; das Wort ‚Arbeiter‘ ist zu streichen;
 - nach Punkt 19 wird Punkt 20 eingefügt:
‘20. die Entscheidung über die Verwendung der der Stadt zur Verfügung stehenden, nicht zweckgebundenen Spenden bis zu 2.500 €.’

3. Im § 14 wird der erste Satz ersetzt durch
" Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 Gemeindeordnung kann schriftlich von Bürgern der Stadt **und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten** beantragt werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 23. Februar 2009

Ralf Rother (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Wilsdruffer Amtsblatt 26. März 2009.

Ralf Rother
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wilsdruff

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.6.2009 (SächsGVBl. S. 323,325) beschließt der Stadtrat Wilsdruff in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 folgende Satzung:

Artikel 1 Änderungen

Im § 9 Absatz 2 wird der Punkt 20 wie Folgt ergänzt:

20. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Rahmen von notwendigen Nachträgen für alle Bauvorhaben bis zu 20 v.H. der ursprünglichen Auftragssumme

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 18. Juni 2010

Ralf Rother (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Wilsdruffer Amtsblatt am 31. Juli 2010.

Ralf Rother
Bürgermeister

STADT WILSDRUFF

mit den Ortsteilen

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grund, Grumbach,
Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf,
Kleinopitz, Limbach, Mohorn, Oberhermsdorf



3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wilsdruff

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in öffentlicher Sitzung am 23.06.2016 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1.

In § 5 Absatz 2 wird die Nummer 1. wie folgt geändert:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und des gehobenen Dienstes bis A10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 und 10 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt

2.

In § 9 Absatz 2 wird die Nummer 3. wie folgt geändert:

3. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD sowie Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen entsprechend der dafür zulässigen Vergütungsgruppen

3.

In § 9 Absatz 2 wird die Nummer 22. wie folgt eingefügt:

22. Abschluss von Verträgen im Rahmen bewilligter über- und außerplanmäßiger Ausgaben

4.

§ 14 wird wie folgt geändert:

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 Gemeindeordnung kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von zehn vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 24. Juni 2016



Ralf Rother
Bürgermeister



Öffentlich bekannt gemacht im Wilsdruffer Amtsblatt am 15.07.2016.



Ralf Rother
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wilsdruff



Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in öffentlicher Sitzung am 15.08.2024 die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Nach dem Stand vom 30. Juni 2023 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Wilsdruff einschließlich der Ortsteile Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grumbach, Grund, Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Mohorn und Oberhermsdorf 14.572 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 Sächsischer Gemeindeordnung auf 22 festgelegt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 Sächsischer Gemeindeordnung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter der Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 Sächsischer Gemeindeordnung kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von fünf v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 21. August 2024


Ralf Rother
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Feuerwehrkostensatzung wurde am 05.09.2024 im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „wir & hier“ bekannt gemacht.

Wilsdruff, 09. September 2024


Ralf Rother
Bürgermeister

